

39. Was ist der Unterschied zwischen Trennungs- und Geschiedenenunterhalt?

Beim Ehegattenunterhalt wird zwischen dem Trennungsunterhalt und dem nachehelichen Unterhalt (auch Geschiedenenunterhalt genannt) unterschieden. Die Unterhaltsberechnung vollzieht sich in beiden Fällen allerdings sehr ähnlich. Der Trennungsunterhalt wird in der Zeit zwischen Trennung der Ehegatten und dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Scheidung geschuldet – natürlich nur soweit die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Der nacheheliche Unterhalt oder Geschiedenenunterhalt wird ab Rechtskraft der Scheidung geschuldet. Geschiedenenunterhalt kann nur derjenige verlangen, der sich nicht selbst unterhalten kann (oder nicht dazu verpflichtet ist).

Achtung: Ein Titel über den Trennungsunterhalt ist nach der rechtskräftigen Ehescheidung nicht mehr wirksam. Der Geschiedenenunterhalt ist anschließend gesondert geltend zu machen.

40. Muss ein nicht berufstätiger Ehegatte nach der Trennung sofort arbeiten?

Das Trennungsjahr schützt den nicht oder nur teilerwerbstätigen Ehegatten davor, mehr arbeiten zu müssen, als vor der Trennung. Der bisherige Status kann im Regelfall für die Dauer des Trennungsjahres beibehalten bleiben. Im Klartext bedeutet dies: Ist ein Ehegatte vor der Trennung nicht erwerbstätig gewesen, so ist er aus unterhaltsrechtlicher Sicht bis zum Ablauf des Trennungsjahres grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

41. Und was ist nach Ablauf des Trennungsjahres?

Nach dem Ablauf des Trennungsjahres ist der unterhaltsberechtigte Ehegatte grundsätzlich verpflichtet, eine angemessene Erwerbstätigkeit aufzunehmen, soweit er nicht insbesondere durch Kindesbetreuung, Krankheit oder Alter daran gehindert ist.

42. Was ist, wenn ein Ehegatte nicht arbeitet, obwohl er müsste?

Verstößt ein Ehegatte gegen seine Erwerbsobliegenheit, wird er unterhaltsrechtlich so behandelt, als würde er die erzielbaren Erwerbseinkünfte auch vereinnahmen. Es wird dann mit einem so genannten fiktiven Einkommen gerechnet.

Ehegattenunterhalt

43. Wieviel Unterhalt muss denn gezahlt werden?

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs wird in einer dreistufigen Berechnung ermittelt. Zuerst wird der Bedarf des Unterhaltsberechtigten ermittelt, im Anschluss wird geprüft, inwieweit der Unterhaltsberechtigte bedürftig ist und inwieweit der Verpflichtete leistungsfähig ist.

Im Gegensatz zum nachehelichen Ehegattenunterhalt ist das Entstehen des Trennungsunterhaltsanspruchs nicht von weiteren Umständen wie beispielsweise Kindesbetreuung, Krankheit oder Alter abhängig. Der Trennungsunterhaltsanspruch ist auch unabhängig von der Dauer der Ehe.

I. Bedarfsprüfung

Der Unterhaltsbedarf richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Diese werden bestimmt durch das den Eheleuten während des Zusammenlebens zum Konsum zur Verfügung stehende, die ehelichen Lebensverhältnisse prägende, monatliche Einkommen. Haben beide Ehegatten während der Ehe Einkommen erzielt, werden die Einkommen der Ehegatten um berücksichtigungsfähige Belastungen bereinigt (und sofern es sich um Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt, um ein so genanntes Anreizsiebtel gemindert) und addiert. Die Hälfte dieser Summe entspricht dann grds. dem Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Hat nur einer der Ehegatten während des Zusammenlebens Einnahmen erzielt, entspricht der Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen 45% des bereinigten Einkommens.

II. Bedürftigkeit des Berechtigten

In einem weiteren Schritt wird die Bedürftigkeit des Berechtigten ermittelt.

Haben beide Ehegatten Einnahmen erzielt, wird nunmehr das bereinigte Einkommen des Bedürftigen (auch hier wieder abzüglich des Anreizsiebtels) von dem ermittelten Bedarf in Abzug gebracht.

III. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten

In einem letzten Schritt wird geprüft, ob der Verpflichtete auch sämtliche Unterhaltsansprüche befriedigen kann, ohne dass sein Selbstbehalt gefährdet wäre. Gegenüber dem Ehegatten beläuft sich der Selbstbehalt beim Trennungsunterhalt und beim Geschiedenenunterhalt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen auf monatlich 1.385 € und beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen auf 1.510 €.

Beispiel: Der Ehemann verdient bereinigt 2.500 €, die Ehefrau erzielt keine Einkünfte (sie muss es in diesem Beispiel auch nicht). Damit hätte die Ehefrau einen Unterhaltsbedarf von 1.125 € (45% von 2.500 €). Da dem Ehemann aber mindestens 1.510 € als Selbstbehalt verbleiben müssen, vermindert sich der Unterhaltsanspruch der Ehefrau auf 990 €.

44. Können wir eine Vereinbarung über den Trennungsunterhalt treffen?

Vorab eine Warnung: Nach den gesetzlichen Vorgaben kann der Berechtigte auf seinen Anspruch auf Trennungsunterhalt nicht rechtswirksam verzichten! Dies gilt auch für einen Teilverzicht! Die unangenehme Folge kann sein, dass die gesamte Unterhaltsvereinbarung nichtig ist. Wer also beabsichtigt, vertragliche Regelungen hinsichtlich der Höhe des Trennungsunterhalts zu treffen, sollte sich gut beraten lassen.

Unbenommen ist es in jedem Fall, Vereinbarungen hinsichtlich einer Modifikation des Unterhaltsanspruchs zu treffen. Da dieser grundsätzlich in Geld zu leisten ist, kann es sich beispielsweise anbieten, zu vereinbaren, dass der Verpflichtete unter Anrechnung auf den Unterhaltsbetrag den Mietzins für die von dem Berechtigten weiter genutzte Wohnung bezahlt oder die Unterhaltungskosten für das von dem Berechtigten benutzte Kfz weiter trägt.

Ehegattenunterhalt

45. Wird nach der Scheidung immer noch Ehegattenunterhalt geschuldet?

Das kommt natürlich immer auf den Einzelfall an. Seit der zum 01.01.2008 in Kraft getretenen Unterhaltsreform soll der nacheheliche Ehegattenunterhalt vor allem dem Ausgleich ehebedingter Nachteile dienen. Voraussetzung für einen Anspruch auf nachehelichen Ehegattenunterhalt ist, dass bestimmte Unterhaltstatbestände erfüllt sind:

- Betreuungsunterhalt, wenn ein Ehegatte noch Kinder betreut,
- Krankheitsunterhalt, wenn ein Ehegatte wegen Krankheit gar nicht oder nur eingeschränkt arbeiten kann,
- Altersunterhalt, wenn ein Ehegatte auf Grund seines Alters nicht mehr zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet ist,
- Ausbildungsunterhalt, wenn ein Ehegatte wegen der Ehe eine Ausbildung nicht aufgenommen oder abgeschlossen hat,
- Erwerbslosigkeitsunterhalt, wenn ein Ehegatte auf Grund der Gestaltung von Haushaltsführung und Kinderbetreuung während der Ehe keine Stelle finden kann,
- Aufstockungsunterhalt, wenn ein Ehegatte geringere Einkünfte hat als der andere Ehegatte.

46. Wie lange besteht ein Betreuungsunterhaltsanspruch?

Betreuungsunterhalt kann grundsätzlich nur noch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes verlangt werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus ist Betreuungsunterhalt nur geschuldet, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. In diesem Zusammenhang sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kindesbetreuung zu berücksichtigen. Hier gilt der Grundsatz, dass öffentliche Einrichtungen zur Kindesbetreuung genutzt werden müssen, soweit diese vorhanden sind und das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet ist. Existiert vor Ort also eine Betreuungsmöglichkeit bis in die Nachmittagsstunden, kann von dem Unterhaltsberechtigten auch bei Betreuung eines 4jährigen Kindes verlangt werden, dass eine weitgehende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Hierbei sind immer die individuellen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

47. Wie lange muss nach der Scheidung Unterhalt gezahlt werden?

Der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung besteht auch nach der Unterhaltsreform grundsätzlich unbefristet. Wenn allerdings der unterhaltsberechtigte Ehegatte keine ehebedingten Nachteile erlitten hat, kann die fortdauernde Zahlung des Unterhalts unbillig sein – mit der Folge, dass der Unterhalt befristet wird.

Wenn beispielsweise eine Ehe, in der beide Partner immer voll berufstätig gewesen sind, nach 10 Jahren geschieden wird, kommt regelmäßig eine Befristung in Betracht. Gleiches kommt in Betracht, wenn beispielsweise die Ehefrau während der Ehe wegen der Kindererziehung und Haushaltsführung zu Hause geblieben ist, bei der Scheidung aber wieder vollzeitig in ihrem alten Beruf tätig ist.

48. Kommt eine Herabsetzung des Unterhalts in Betracht?

Ja, und zwar immer dann, wenn beispielsweise die Ehefrau wegen der Haushaltsführung in der Ehe zeitweise nicht berufstätig war und bei der Scheidung und später nicht mehr in ihren alten Beruf zurückkehren kann oder nicht mehr die Position erlangt, die sie vorher hatte. In diesen Fällen kann der nacheheliche Unterhalt nach einer zu bestimmenden Übergangszeit auf den sogenannten angemessenen Bedarf herabgesetzt werden. Der angemessene Bedarf richtet sich nach den Einkünften, welche die Ehefrau ohne das zeitweise Ausscheiden aus dem Beruf erzielen könnte.

49. Was ist, wenn der Unterhaltsberechtigte Ehegatte einen neuen Partner hat?

In einem solchen Fall kann der Unterhaltsanspruch möglicherweise verwirkt sein – es kommt hier immer auf den Einzelfall an. Grundsätzlich kann man folgendes sagen: Leben die neuen Partner seit zwei bis drei Jahren in einem gemeinsamen Haushalt zusammen, dürfte der Unterhalt in der Regel verwirkt sein. In Ausnahmefällen kann die Verwirkung auch schon früher greifen – wenn die neuen Partner beispielsweise gemeinsam ein Haus kaufen oder ein Kind bekommen.

50. Welche Gründe können noch zum Wegfall des Unterhaltsanspruchs führen?

Wenn ein Ehegatte aus einer intakten Ehe ausgebrochen ist, kann auch das ein Grund für die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs sein. Als andere Gründe kommen beispielsweise in Betracht:

- Anschwärzen des unterhaltspflichtigen Ehegatten beim Arbeitgeber
- Anschwärzen des unterhaltspflichtigen Ehegatten beim Finanzamt
- Straftaten gegen den anderen Ehegatten, insbesondere Prozessbetrug, beispielsweise durch Verschweigen eigener Einkünfte

51. Was ist, wenn der Unterhaltsberechtigte Ehegatte heiratet oder stirbt?

In beiden Fällen erlischt die Unterhaltsverpflichtung. Im Fall der Wiederverheiratung kann sie unter engen Voraussetzungen wieder aufleben, wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte wieder geschieden wird und noch gemeinschaftliche Kinder betreut.